

6

I. Fertigung

E r l ä u t e r u n g e n

zu dem Teilbebauungsplan "Anselweg"
für die Gewannen

"Moosstück außer den Sandlöchern",

"Am Harzofen oberhalb dem Bruchweg",

"Ausserhalb der Landwehr"

der Gemeinde H a B l o c h.

A)

Nachfolgende Erläuterungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 1. Februar 1960 beschlossen:

1. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Zeichenerklärung gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für
 - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften,
 - b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung.
2. Maße der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit sie in schwarzer oder roter Farbe eingezeichnet sind und es sich ^{inbegriffen} handelt um
 - a) Straßenbreiten,
 - b) Vorgartentiefen,
 - c) Durchschneidung von Grundstücken.
3. Die Grenze des Bebauungsgebietes ist mit blauer geschlossener Linie gekennzeichnet.

B)

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die Überführung von Grundflächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde ist nötig für
 - a) Verbreiterung und Begradigung des Sägmühlweges von Grundstück Pl.Nr. 1593 im Norden, bis Straße I im Süden,
 - b) Fortführung des Lerchenweges, Schwalbenweges, Meisenweges, Schwanenweges und Pfauenweges,
 - c) Neuerstellung der Straße I, Falkenweg, Straße II u. Straße III, sowie eines Feldweges westlich dem Sägmühlweg, von Grundstück Pl.Nr. 2304 - 2325¹/₂.
2. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Maßgabe der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel und der Notwendigkeit die Verfahrensarten des § 23 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 angewendet werden.

c)

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

1. Die in dem Bebauungsplan eingetragene Lage, Firstrichtung, Dachform, Dachneigung und Stockwerksanzahl der Gebäude, sowie die angegebenen Vorgartentiefen sind einzuhalten.
2. Grenzabstand bei offener Bebauung: Mindestens 3,50 Meter.
Die Untere Baubehörde kann einen geringeren Abstand zulassen, jedoch muß hierbei ein Gebäudeabstand von mindestens 7,0 Meter gewahrt bleiben.
3. Doppel- und Gruppenhäuser: Abstimmung in Form, Farbe und Baustoffen der äusseren Gestaltung muß gewährleistet sein.
4. Baukörper: Klare und einfache Gestaltung ohne Überladung mit Verzierungen, schweren Kastengesimsen, Gesimsverkröpfung und entstellenden Bauteilen oder Gliederungen. Keine auffallende Aussenputzmusterung, keine grellen Farben oder Ölfarben des Aussenanstriches.
5. Kniestöcke: Höchstens 90 cm (OK. Fußboden bis OK. Fußpfette) mit Sparrengesims von 40 cm Ausladung und nur bei 1-geschoßigen Häusern.
6. Dachaufbauten: Frontbreite höchstens $1/3$ Traufbreite, jedoch nur Einzelgauben. Das Größenverhältnis muß sich dem Baukörper unterordnen. Die Dachtraufe darf durch einen Dachaufbau nicht unterbrochen werden.
7. Dacheindeckung: Engobierte Ziegel.
Wellplatten, Schiefer u.a. sind verboten.
8. Kamine: Kamine dürfen nur auf oder unmittelbar neben dem Dachfirst hochgeführt werden.
9. Antennen: Straßenseitig nicht gestattet.
10. Umfassungswände: Freistehende Umfassungswände sind nur mit Öffnungen, und bis zu einer Gesamthöhe von 1,80 mtr. gestattet.
11. Nebengebäude: Grundfläche höchstens 35 qm, wobei $1/3$ der Grundstücksbreite nicht überschritten werden darf. Ausführung 1-stöckig mit Giebeldach.
12. Garagen: Nur im Abstand von 4,0 Metern hinter der rückwärtigen Flucht der Hauptgebäude.
13. Zwischenräume zwischen den Hauptgebäuden: Der Bauwuch darf nicht durch An- oder Vorbauten und Nebengebäude eingeengt werden.

14. Einfriedigung: Straßenzüge müssen gleiche Einfriedigungen haben.

In Frage kommen:

- a) ein Betonsockel mit einer Höhe von 20 cm über Gelände, darauf ein Polygonzaun von 0,90 Meter Höhe,
- b) ein Betonsockel von 20 cm Höhe über Gelände, dahinter eine Hecke, welche nicht höher als 1,0 mtr. gehalten werden darf,
- c) ein Betonsockel von 35 cm über Gelände, wobei die Ansichtsfläche des Sockels gestockt, oder mit Vorsatzmaterial überzogen und steinmetzmäßig bearbeitet sein kann, darauf ein Eisengitter mit senkrechten Stäben von 10 mm , im Abstand von 8-10 cm in einer Höhe von 0,60 Meter,
- d) Sockel und Pfeiler aus bearbeitetem Sandstein, Höhe und Eisengitter wie in c) beschrieben.

Nicht gestattet sind insbesondere Einfriedigungen aus Rohren aller Art, Maschendraht, Backsteinmauerwerk usw.

15. Werbeeinrichtungen: Genehmigung erforderlich *mit dem einflussreichen Zustimmungsgeme.*

16. Entwässerung: Bis zur Erstellung der gemeindlichen Entwässerungsleitungen sind sämtliche Abwässer in wasserdichte Jauchegruben mit einem Mindestinhalt von 15 cbm ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und der Inhalt von Fall zu Fall abzufahren. Eine Versickerung ist nicht gestattet. Der Anschluß an die spätere Kanalisation kann jedoch vorgesehen werden.

17. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können von der Unteren Baubehörde gestattet werden, soweit es die Ziffern 6, 11, 12 und 13 betrifft.

18. Diese Erläuterungen treten mit dem Tag der Feststellung durch den Gemeinderat gem. § 19 Abs.3 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 in Kraft.

Haßloch, den 5. November 1959

Die Gemeindeverwaltung:

In Vertretung:



[Handwritten signature]
1. Beigeordneter. 4.

I. Fertigung

Vorstehende Erläuterungen lagen mit dem Bebauungsplan vom Aug. 1959 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 9. Nov. 1959 bis einschl. 8. Dez. 1959 öffentlich aus. Auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen während dieser Zeit wurde besonders hingewiesen.



Haßloch, den 21. März 1960
Die Gemeindeverwaltung:
In Vertretung:

[Handwritten Signature]
I. Beigeordneter.

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit BE. v. 12. 5. 1960 Az. 421-07

Tgb. Nr. 21/7 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom August 59 genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 12. 5. 1960

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag:



[Handwritten Signature]
Regierungs- und Baurat

Der Teilbebauungsplan nebst Erläuterungen für das Gebiet "Amselweg" westlich der äusseren Kirchgasse, wurde in seiner genehmigten Form gemäß § 19 (3) des Aufbaugesetzes durch Beschluß des Gemeinderates in der Sitzung vom 5. August 1960 festgestellt. Die Feststellung wurde in ortsüblicher Weise unterm 19.8.1960 öffentlich bekanntgegeben.



Haßloch, den 23. August 1960
Die Gemeindeverwaltung:
In Vertretung:

[Handwritten Signature]
I. Beigeordneter.